

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 16 (1924)

Heft: 12

Artikel: Die Wasserstandsverhältnisse im Winter 1924

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920123>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wasserstandsverhältnisse im Winter 1924.

Vom Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes.

Der Sommer 1924 war sehr niederschlagsreich. Im Gegensatz dazu nahmen vom Oktober an die Niederschläge ab und erst in den Tagen vom 25. September bis 5. Oktober traten wieder reichlichere Niederschläge auf, wodurch die verschiedenen Seebecken wieder zum Teil aufgefüllt worden sind. Seither sind dann stärkere Niederschläge ausgeblieben, so daß wir im Laufe des Dezember 1924 in eine Periode des ausgesprochenen Wassermangels hineingekommen sind.

Folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über den Stand der in den grösseren Seen aufgespeicherten Wassermengen auf 15. Dezember und zwar für die Jahre 1920, 1923 und 1924. Bekanntlich leitete der Winter 1920/21 die außergewöhnliche Trockenperiode ein, die bis in den November 1921 hinein dauerte und zu ganz abnormalen Wasserverhältnissen führte. Der Monat September 1920 brachte noch reichliche Niederschläge, die ermöglichten, die verschiedenen Seebecken einigermaßen zu füllen. Die späteren Monate blieben auf lange Zeit hinaus bis im November 1921 beinahe niederschlagsfrei.

Das Jahr 1923 war in bezug auf die Niederschläge sehr reichlich bedacht. Frühjahr und Sommer waren regenreich, auch September, Oktober und zum Teil November brachten viele Niederschläge. Erst im Dezember traten die Niederschläge zurück, so daß die Niederwasserperiode mit gefüllten Seen angetreten werden konnte. Ende Dezember 1923 traten dann wieder so reichliche Niederschläge ein, daß alle Seeausflüsse geöffnet werden mußten.

In den grösseren schweizerischen Seen und Sammelbecken aufgespeicherte Wassermengen am 15. Dez. 1920, 15. Dez. 1923 und 15. Dez. 1924 in Mill. m³

See bzw. Staubecken	1920		1923		1924		Diff. 1923/24
	Mill. m ³						
Bodensee	178	404	253	—	151	—	
Brienzsee	15	26	23	—	3	—	
Thunersee	17	33	40	+	7	—	
Juraseen	167	325	144	—	181	—	
Vierwaldstättersee	11	40	32	—	8	—	
Zugersee	3	18	11	—	7	—	
Klöntalersee	26	52	35	—	17	—	
Wallensee	5	9	9	—	—	—	
Wäggital	—	—	—	+	38	—	
Zürichsee	47	77	61	—	16	—	
Genfersee	471	756	686	—	70	—	
Total	940	1740	1294	—	446	—	

Die am 15. Dezember in den Seen aufgespeicherte Wassermenge ist also im Jahre 1924 um 354 Millionen m³ grösser als im Jahre 1920, aber um 446 Millionen m³ kleiner als im Jahre 1923. Besonders auffallend ist der starke Rückgang des Bodensees gegenüber 1923.

Der Rückgang des Zürichsees ist im wesentlichen eine Folge des Wegfalles der Stauung. Aus den Zahlen geht erneut die grosse Bedeutung der Seen im Haushalt unserer Gewässer hervor.

Die Flüsse zeigen ein ähnliches Bild wie die Seen. Der Wasserstand ist im November und Dezember 1924 fortwährend zurückgegangen. Die folgende Tabelle orientiert über die Abflußmengen am 15. Dezember in den drei betrachteten Jahren:

Abflußmengen der wichtigeren Gewässer am 15. Dez. 1920, 1923 und 1924.*)

Gewässer	1920 m ³ /sek.	1923 m ³ /sek.	1924 m ³ /sek.	Diff. 1923/24 m ³ /sek.
Rhein, Reckingen	168	318	217	— 101
Rhein, Basel	364	803	462	— 341
Aare, Brügg	92	235	108	— 127
Aare, Döttingen	174	411	170	— 241
Reuß, Melungen	31	57	42	— 15
Limmat, Unterhard	26	46	32	— 14

Glücklicherweise kommt auf Ende 1924 das Wäggitalwerk in Betrieb, was die Lage etwas verbessert. Wenn auch die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie gegenwärtig nicht gefährdet erscheint und Einschränkungen im Energieverbrauch wohl nicht notwendig werden, so geben doch die Aussichten für die kommenden Jahre zu ernsten Bedenken Anlaß. Der Verbrauch an elektrischer Energie ist fortwährend in starker Zunahme begriffen, mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird er noch mehr steigen. Die einzigen in Betracht fallenden Werke, die nächstes Jahr in Betrieb kommen werden, das Wäggitalwerk und die Stufe Klosters der Bündner Kraftwerke, werden den Mehrbedarf im Winter 1925/26 nur zum Teil decken können. Die rasche Anhandnahme neuer Kraftwerke, seien es große Niederdruckwerke an Rhein und Aare, oder Hochdruck-Akkumulierwerke, ist dringend notwendig. Auch dann erscheint unsere Elektrizitätsversorgung in kommenden wasserarmen Wintern ernstlich gefährdet.



Die Rückwirkung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf bestehende Wasserrechtskonzessionen.

(Schluss.)

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

I. In bezug auf die Klagebegehren 4 und 5:

1. Die Zuständigkeit des Bundesgerichtes zur Beurteilung dieser Begehren wird von der Beklagten nicht bestritten. Sie ergibt sich, weil dabei zweifellos ein Streit über Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Konzessionsakte vom 6./15. Juni 1914 in Frage steht, ohne daß dafür Art. 71 WRG herangezogen zu werden brauchte, schon aus Art. 4 Abs. 2 jener Konzession (Seite 21), der eine im

*) Die Zahlen für 1920 und 1923 bedeuten mittlere tägliche Abflußmengen, die Zahlen für 1924 stützen sich auf eine Tagesbeobachtung.